

Antrag der Redaktionskommission

vom 06.12. 2013

<p>Die Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (Personalrecht, PR) vom 6. Februar 2002</p> <p>Der Gemeinderat ändert, gestützt auf Art. 41 lit. I der Gemeindeordnung, die Verordnung wie folgt:</p>	001	<p>Die Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (Personalrecht, PR) vom 6. Februar 2002</p> <p>Der Gemeinderat ändert, gestützt auf Art. 41 lit. I der Gemeindeordnung, die Verordnung wie folgt:</p>
	002	
<p>Art. 1 Allgemeines</p>	003	<p>Art. 1 Allgemeines</p>
<p>Abs. 1 bis 3 unverändert.</p>	004	<p>Abs. 1 bis 3 unverändert.</p>
<p>⁴Für die Mitglieder des Stadtrats, die Beauftragte oder den Beauftragten in Beschwerdesachen, die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten, die Direktorin oder den Direktor der Finanzkontrolle, die Stadtamtsfrauen und Stadtammänner, Friedensrichterinnen und Friedensrichter, Schulpräsidentinnen und Schulpräsidenten gilt das Personalrecht sinngemäss, soweit nicht besondere Bestimmungen bestehen.</p>	005	<p>⁴Für Mitglieder des Stadtrats, die Beauftragte oder den Beauftragten in Beschwerdesachen, die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten, die Direktorin oder den Direktor der Finanzkontrolle, Stadtamtsfrauen und Stadtammänner, Friedensrichterinnen und Friedensrichter sowie Schulpräsidentinnen und Schulpräsidenten gilt das Personalrecht sinngemäss, soweit nicht besondere Bestimmungen bestehen.</p>
	006	

Art. 11	Anstellungsinstanzen	007	Art. 11	Anstellungsinstanzen
	¹ Anstellungsinstanzen sind unter Vorbehalt der Gemeindeordnung	008		¹ Anstellungsinstanzen sind unter Vorbehalt der <u>Gemeindeordnung</u> :
	lit. a unverändert.	009		lit. a unverändert.
	b) die Stadtamtsfrauen und Stadtammänner, die Friedensrichterinnen und Friedensrichter, die Kreisschulpflegepräsidentinnen und Kreisschulpflegepräsidenten, die oder der Beauftragte in Beschwerdesachen, die oder der Datenschutzbeauftragte, die Direktorin oder der Direktor der Finanzkontrolle sowie die Leiterin oder der Leiter der Parlamentsdienste für die bei ihnen beschäftigten Angestellten.	010		b) die Stadtamtsfrauen und Stadtammänner, die Friedensrichterinnen und Friedensrichter, die <u>Schulpflegepräsidentinnen</u> und <u>Schulpflegepräsidenten</u> , die oder der Beauftragte in Beschwerdesachen, die oder der Datenschutzbeauftragte, die Direktorin oder der Direktor der Finanzkontrolle sowie die Leiterin oder der Leiter der Parlamentsdienste für die bei ihnen beschäftigten Angestellten.
	Abs. 2 und 3 unverändert.	011		Abs. 2 und 3 unverändert.
Art. 54	Besondere Lohnbestimmungen für vom Volk oder vom Gemeinderat auf Amtsdauer Gewählte	012	Art. 54	Besondere Lohnbestimmungen für vom Volk oder vom Gemeinderat auf Amtsdauer Gewählte
	Abs. 1 unverändert.	013		Abs. 1 unverändert.
	² Die übrigen Ämter sind den folgenden Funktionsstufen zugeteilt: lit. a und b unverändert. lit. c–e werden aufgehoben. lit. f–h unverändert. Der Lohn entspricht jeweils dem Maximalwert der Funktionsstufe bei einem Wert der nutzbaren Erfahrung von 8.	014		² Die übrigen Ämter sind den folgenden Funktionsstufen zugeteilt: lit. a und b unverändert. lit. c–e werden aufgehoben. lit. f–h unverändert. Der Lohn entspricht jeweils dem Maximalwert der Funktionsstufe bei einem Wert der nutzbaren Erfahrung von 8.

Abs. 3 und 4 unverändert.	015	Abs. 3 und 4 unverändert.
	016	
	017	
	018	
	019	<p>Zustimmung</p> <p>Präsident Mark Richli (SP), Referent; Ruth Anhorn (SVP), Irene Bernhard (GLP), Christina Hug (Grüne), Simon Kälin (Grüne), Min Li Marti (SP), Claudia Simon (FDP), Karin Weyerermann (CVP)</p> <p>Enthaltung</p> <p>---</p> <p>Abwesend</p> <p>---</p> <p>Für die Redaktionskommission</p> <p>Präsident Mark Richli (SP)</p> <p>Sekretär Christian Aeschbach</p>